

Jamestown 29 L.P. & Co. geschlossene Investment KG

Aktualisierung vom 15.12.2023 zu den Anlagebedingungen in der von der BaFin genehmigten Fassung vom 13.08.2014 im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt vom 15.08.2014

Mit dieser Aktualisierung gibt die Jamestown US-Immobilien GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft von Jamestown 29 L.P. & Co. geschlossene Investment KG („Jamestown 29“) die folgenden Änderungen zu den bereits veröffentlichten Anlagebedingungen im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt bekannt. Dieses Dokument aktualisiert die entsprechenden Passagen der Anlagebedingungen und des Verkaufsprospektes.

Änderung der Grenze von Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen

Diese Angabe ändert die Ausführungen auf S. 23, 56 und 57 des Verkaufsprospekts.

Die Anlagebedingungen begrenzen die Kreditaufnahme von Jamestown 29 unter 3.1 und 3.2 auf 60% der Bruttovermögenswerte der Beteiligungsgesellschaften (vertragliche Grenze). Die Anlagebedingungen sind von der BaFin am 13.08.2014 genehmigt worden. Zu dem damaligen Zeitpunkt entsprach diese Formulierung der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 263 KAGB a.F. Dieser Paragraph wurde im Jahr 2016 neu gefasst. Die seitdem

gültige gesetzliche Regelung beschränkt die Fremdmittelaufnahme auf 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft (gesetzliche Grenze; gültig seit 18.03.2016). Seit Inkrafttreten der Neufassung des § 263 KAGB gelten daher für Jamestown 29 sowohl die Regelungen des § 263 KAGB a.F. als vertragliche Grenze als auch die aktuellen gesetzlichen Regelungen als gesetzliche Grenze.

Mit dieser Aktualisierung werden die vertragliche Grenze aufgehoben und die Anlagebedingungen zur Klarstellung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen des § 263 KAGB angepasst. Dies betrifft die folgenden Ziffern in den Anlagebedingungen.

Nr. Anlagebedingungen vom 13.08.2014

3.1 Kreditaufnahmen auf Ebene der Fonds- und Beteiligungsgesellschaften sind insgesamt bis zur Höhe von 60% des Verkehrswerts aller von Jamestown 29 gehaltenen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Entsprechend der Beteiligungshöhe sind die von Beteiligungsgesellschaften aufgenommenen Kredite bei Jamestown 29 bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze zu berücksichtigen.

3.2 Die Belastung von Sachwerten nach Ziffer 1.2.1 dieser Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60% des Verkehrswerts der in Jamestown 29 befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

Aktualisierung vom 15.12.2023

Für die Gesellschaft dürfen entsprechend § 263 Abs. 1 KAGB Kredite bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche die Holdinggesellschaft oder die Beteiligungsgesellschaften aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Holdinggesellschaft bzw. der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft zu berücksichtigen.

Entsprechend § 263 Abs. 3 und Abs. 4 KAGB sind die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.